5.1.7 Lagerung von akut toxischen Flüssigkeiten und Feststoffen in ortsbeweglichen Behältern in Räumen

Die wichtigsten Anforderungen an die Lagerung von akut toxischen Flüssigkeiten und Feststoffen in ortsbeweglichen Behältern in Räumen können Sie der → Checkliste I.10 entnehmen.

Checkliste I.10: Lagerung von akut toxischen Flüssigkeiten und Feststoffen in ortsbeweglichen Behältern in Räumen

Lfd. Nr.	Anforderungen			
		H300/H310/H330 jeweils Kat. 1	**H300/H310/H330 jeweils Kat. 2**	**H301/H311/H331**
I. Formale Anforderungen:				
01	Genehmigung gemäß BImSchG/ 4. BImSchV	> 2 t[1)]	> 2 t[1)]	> 10 t[1)]
02	Grundpflichten der StörfallV	> 5 t[1)]	> 50 t[1)]	> 50 t[1)2)]
03	Erweiterte Pflichten der StörfallV	> 20 t[1)]	> 200 t[1)]	> 200 t[1)2)]
II. Materielle Anforderungen:				
04	Feuerbeständige („F90“) Abtrennung von angrenzenden Räumen	> 200 kg		
05	Automatische Brandmeldeanlage	> 2 t	> 10 t	
06	Automatische Feuerlöschanlage	> 2 t	> 10 t	
07	Besondere Sicherung, z.B. Einbruchmeldeanlage	> 20 t	> 200 t	
08	Zusammenlagerverbote für LGK 6.1ABCD mit LGK 1, 2A, 3, 4.1A, 4.1B, 4.2, 4.3, 5.1A, 5.1C, 5.2, 6.2, 7	> 200 kg		
09	Löschwasserrückhaltung	falls WGK 1 > 100 t, WGK 2 > 10 t, WGK 3 > 1 t		

[1)] und keine stoffspezifisch andere Menge; [2)] nicht H301/H311

5.1.8 Lagerung von chronisch giftigen Flüssigkeiten und Feststoffen in ortsbeweglichen Behältern in Räumen

Die wichtigsten Anforderungen an die Lagerung von chronisch giftigen Flüssigkeiten und Feststoffen in ortsbeweglichen Behältern in Räumen können Sie der → Checkliste I.10a entnehmen.

Checkliste I.10a: Lagerung von chronisch giftigen Flüssigkeiten und Feststoffen in ortsbeweglichen Behältern in Räumen

Lfd. Nr.	Anforderung	CMR-Stoffe			sonstige Stoffe		
		H340	H350	H360	H334	H370	H372
I. Formale Anforderungen:							
01	Genehmigung gemäß BImSchG/4. BImSchV	–	–	–	–	> 10 t	> 10 t
II. Materielle Anforderungen:							
02	Feuerhemmende („F30“) Abtrennung von angrenzenden Räumen	> 200 kg	> 200 kg	–	–	> 200 kg*)	> 200 kg*)
03	sonstige	Bestimmung der Exposition der Beschäftigten durch → Arbeitsplatzmessungen → andere geeignete Ermittlungsmethoden GefStoffV, § 10 (1), (3) Nr. 1			unter Verschluss oder fachkundige Person GefStoffV, § 8 (7) Satz 1		
		Ergebnis: Exposition ist					
		niedrig	**erhöht**				
		→ GefStoffV, § 10 (3) Nr. 2; ASR A1.3 → unter Verschluss oder fachkundige Person GefStoffV, § 8 (7) Satz 1 → keine Rückführung abgesaugter Luft GefStoffV, § 10 (5)					
		–	→ PSA GefStoffV, § 10 (4) → Befassung Betriebsrat GefStoffV, § 14 (3) Nrn. 1+2 → Verzeichnis GefStoffV, § 14 (3) Nrn. 3–7, (4)				
04	Zusammenlagerverbote für LGK 6.1CD mit LGK 1, 2A, 4.1A, 5.1A, 5.1C, 5.2, 6.2, 7	> 200 kg					

*) außer Feststoffe, nicht brennbar, ausschließlich bei inhalativer Exposition schädigend

5.1.9 Lagerung von radioaktiven Stoffen in ortsbeweglichen Behältern in Räumen

Die wichtigsten Anforderungen an die Lagerung von radioaktiven Stoffen in ortsbeweglichen Behältern in Räumen können Sie der → Checkliste I.11 entnehmen.

Beispiel: Es sollen Ionisationsmelder gelagert werden, die Americium 241 enthalten, eine Aktivität von jeweils 33.300 Bq haben und der Bauart nach zugelassen sind. Die Freigrenze für

- Americium 241 beträgt 10.000 Bq,
- die Gesamtaktivität beträgt 1.000 × 10.000 Bq = 10.000.000 Bq.

Wenn maximal 300 (10.000.000 Bq geteilt durch 33.300 Bq) Melder gelagert werden, ist die Lagerung genehmigungsfrei.

Checkliste I.11: Lagerung von radioaktiven Stoffen in Räumen

Lfd. Nr.	Anforderungen	Aktivität [Bq] gemäß StrlSchV, Anlage III Tabelle 1 Spalte 2					Arzneimittel	sonstige, z.B. Konsumgüter
		nicht überschritten	max. 10^4fach überschritten	max. 10^7fach überschritten	max. 10^{10}fach überschritten	mehr als 10^{10} fach überschritten		
Formale Anforderungen:								
01	Genehmigung gemäß StrlSchV	nein	ja Ausnahme: Vorrichtungen, deren Bauart zugelassen ist: Gesamtaktivität • max. 10^3fach: nein • mehr als 10^3fach: ja	ja			nein	je nachdem
02	StrlSch-Beauftragte(r)/ Fachkunde							
Materielle Anforderungen:								
03	Brandschutz	–	–	feuerbeständige („F90“) Abtrennung von angrenzenden Räumen			–	je nachdem
04	Diebstahlschutz gemäß Tab. 5 DIN 25422	–	DR1	DR2	DR2+EMA oder DR4	DR5 oder DR4 falls maximale Lagerdauer 48 h	–	